



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 16.04.2024

Außerhausausleihe an wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche rechtlichen Grundlagen liegen den Ausleihbestimmungen der Staatsbibliothek München, der Universitätsbibliotheken und der anderen wissenschaftlichen Bibliotheken im Freistaat Bayern zugrunde? 2
2. Wie ist die Außerhausausleihe an der Bayerischen Staatsbibliothek München in der Praxis geregelt (bitte differenzieren nach unterschiedlichen Mediensorten: Buch, DVD und CD)? 2
3. Wie ist die Außerhausausleihe an den einzelnen zentralen Universitätsbibliotheken in Bayern in der Praxis geregelt (bitte differenzieren nach den einzelnen Standorten und den unterschiedlichen Mediensorten: Buch, DVD und CD)? 3
- 4.1 Dürfen „Stadtleser“/externe Leser eine Außerhausausleihe in den einzelnen zentralen Universitätsbibliotheken in Anspruch nehmen (bitte differenzieren nach den einzelnen Standorten und den unterschiedlichen Mediensorten: Buch, DVD und CD)? 5
- 4.2 Wenn nein, mit welcher Begründung sind „Stadtleser“/externe Leser an den jeweiligen Standorten von der Außerhausausleihe ausgeschlossen? 5
- 5.1 Sind Medien, die für „Stadtleser“/externe Leser nicht für die Außerhausausleihe freigegeben sind, dann für diese an den jeweiligen Standorten über das Fernleihsystem bestellbar? 5
- 5.2 Wenn nein, warum nicht? 6
- 6.1 Wurde dies in der Coronazeit anders gehandhabt? 6
- 6.2 Wenn ja, wann wurde dies verändert? 6
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 12.06.2024

- 1. Welche rechtlichen Grundlagen liegen den Ausleihbestimmungen der Staatsbibliothek München, der Universitätsbibliotheken und der anderen wissenschaftlichen Bibliotheken im Freistaat Bayern zugrunde?**

Die Ausleihen in den staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken im Freistaat Bayern erfolgen auf Basis der Allgemeinen Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB¹). Für die vorliegende Fragestellung der Ausleihe zur Benutzung außerhalb der Bibliothek sind insbesondere § 13 Ausleihe, § 15 Ausleihbeschränkungen, § 16 Leihfrist sowie §§ 22, 23 Leihverkehr und § 27 Sonderregeln für Hochschulen maßgeblich. Dazu kommen die Richtlinien für den Bayerischen Leihverkehr (RLBayLV) vom 5. Juni 2008, KWMBI. 2008, S. 207², und die Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland (LVO³).

- 2. Wie ist die Außerhausausleihe an der Bayerischen Staatsbibliothek München in der Praxis geregelt (bitte differenzieren nach unterschiedlichen Mediensorten: Buch, DVD und CD)?**

An der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB) stehen zur Ausleihe außer Haus grundsätzlich alle Bestände zur Verfügung. Es gibt jedoch einige Einschränkungen, die primär dem Schutz des Bestands dienen und in § 15 ABOB eine Grundlage finden. Nicht nach Hause entliehen werden:

1. Präsenzbestände,
2. vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke,
3. gefährdete und besonders zu schonende Werke,
4. wertvolle oder schwer ersetzbare Werke.

Bücher, DVDs und CDs werden dabei grundsätzlich gleich behandelt. Es gibt eine Vielzahl von Kriterien, die bei der Einstufung der gefährdeten, besonders zu schonenden, wertvollen oder schwer ersetzbaren Werke eine Rolle spielen. An der BSB ist ihre Aufgabe als Archivbibliothek in diesem Zusammenhang von hoher Relevanz. Neben dem Alter und dem allgemeinen Erhaltungszustand wird unter anderem die Frage der Wiederbeschaffbarkeit, ob es sich um ein Pflichtstück handelt, aber auch die Mehrteiligkeit von Medien und die Wahrscheinlichkeit, dass die Ausleihe außer Haus mit Beschädigung oder Verlust einhergeht, beachtet. Bücher, DVDs und CDs können aus einem oder mehreren der genannten Gründe von der Ausleihe nach Hause ausgenommen sein. Trotz dieser bibliotheksfachlich gerechtfertigten Einschränkungen der Ausleihe ist die überwiegende Zahl der Medien außer Haus entleihbar. Soweit

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayABOB>

2 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154652/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

3 https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1993/1993_09_19-Leihverkehrsordnung.pdf

dies nicht der Fall ist, sind die Medien, die nicht nach Hause ausgeliehen werden, im Regelfall in einem der Lesesäle der BSB nutzbar.

Bereits digitalisierte Medien sind zur Bestandsschonung ebenfalls von der Ausleihe nach Hause ausgeschlossen, da das Werk über das digitale Angebot der BSB frei öffentlich zugänglich gemacht ist und jederzeit als Onlinebereitstellung zur Nutzung zur Verfügung steht. Soweit im Einzelfall ein besonderer Nutzungszweck, z. B. ein Forschungsvorhaben, besteht, der eine Konsultation des Originals erfordert, ist das Werk in den meisten Fällen in den Lesesälen gegen den Nachweis des Zwecks nutzbar. Besondere Nutzungseinschränkungen gelten bei besonders wertvollen Medien wie beispielsweise Handschriften und besonders wertvollen Drucken.

Es kann bei der Beschränkung der Ausleihe nach Hause auch zu einer Differenzierung nach Nutzergruppen kommen. Beispielsweise müssen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 ABOB Medien von der Ausleihe nach Hause ausgenommen werden, wenn Nutzende nicht über einen Wohnsitz in Deutschland verfügen. Umgekehrt können Medien, deren Nutzung auf den Lesesaal beschränkt ist, ausnahmsweise auch nach Hause entliehen werden, z. B. bei schwerbehinderten Nutzerinnen und Nutzern. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ABOB können auch bestimmte Bestandsgruppen nur gegen den Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks entliehen werden.

3. Wie ist die Außerhausausleihe an den einzelnen zentralen Universitätsbibliotheken in Bayern in der Praxis geregelt (bitte differenzieren nach den einzelnen Standorten und den unterschiedlichen Mediensorten: Buch, DVD und CD)?

Die Einschränkungen der Ausleihe außer Haus werden an den Universitätsbibliotheken grundsätzlich auch nach den Vorgaben der ABOB vorgenommen. Es kommen an den Universitätsbibliotheken in weiten Teilen analoge Kriterien wie bei der BSB zum Einsatz, um im Einzelnen die Beschränkungen für die Ausleihe außer Haus festzulegen.

Eine größere Rolle spielt an den Universitätsbibliotheken die Einschränkung, dass viel gefragte Werke zeitweise von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden können. Hierzu zählen insbesondere neuere Erwerbungen aktueller wissenschaftlicher Literatur, aber auch Bestände, die in speziellen Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden oder für Forschungsvorhaben oder aktuelle wissenschaftliche Arbeit an der jeweiligen Universität benötigt werden. Hierbei können bei Universitätsbibliotheken auch Einschränkungen für einzelne Nutzergruppen vorgenommen werden, deren Zwecke nicht im Bereich von Forschung, Lehre und Studium liegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ABOB.

Universitätsbibliothek Augsburg:

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB an Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige, unterschiedliche Stückzahl/Leihfrist bei Präsenzbeständen für Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige. Ausleihbare Medien werden entsprechend der LVO auch in die Fernleihe gegeben.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek Bamberg:

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB an Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige, Konditionen für beide Gruppen gleich. Ausleihbare Medien werden entsprechend der LVO auch in die Fernleihe gegeben.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek Bayreuth:

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB an Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige. Die Konditionen variieren bei Studierenden, anderen Universitätsangehörigen und Externen lediglich hinsichtlich der Anzahl gleichzeitig entleihbarer Medien und weisen je nach Medientyp ggf. verschiedene Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten auf. Ausleihbare Medien werden entsprechend der LVO auch in die Fernleihe gegeben.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg:

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB an Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige, Konditionen für beide Gruppen gleich. Ausleihbare Medien werden entsprechend der LVO auch in die Fernleihe gegeben.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU):

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB von Angehörigen der LMU und von Nicht-Angehörigen möglich; der Freihandbestand der Fachbibliotheken wird nur an LMU-Angehörige ausgeliehen. Der gesamte Bestand der Zentralbibliothek sowie der Zeitschriftenbestand der Fachbibliotheken ist für die Fernleihe zugänglich.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek der Technischen Universität München (TUM):

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB möglich. Die Ausleihbedingungen sind in allen neun Teilbibliotheken gleich. Bücher aus dem Ausleihbestand und den Lehrbuchsammlungen können außer Haus ausgeliehen werden. Bücher aus dem Entnahmebestand können nur von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der TUM ausgeliehen werden (die Unterscheidung von Entnahmebestand wird Ende 2024 aufgehoben).

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek Passau:

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB an Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige, Konditionen teilweise unterschiedlich, zweiwöchige Ausleihe an Studierende und Externe, längere Ausleihfristen für Wissenschaftler und sonstiges Personal. Ausleihbare Medien werden entsprechend der LVO auch in die Fernleihe gegeben.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek Regensburg:

Buch: Ausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB an Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige, unterschiedliche Stückzahl/Leihfrist bei Präsenzbeständen für Angehörige der Universität und Nicht-Universitätsangehörige. Ausleihbare Medien werden entsprechend der LVO auch in die Fernleihe gegeben.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek Würzburg:

Buch: Außerhausausleihe entsprechend den Vorgaben der ABOB an Angehörige der Universität und an Nicht-Universitätsangehörige. Die Konditionen sind für beide Gruppen gleich.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

4.1 Dürfen „Stadtleser“/externe Leser eine Außerhausausleihe in den einzelnen zentralen Universitätsbibliotheken in Anspruch nehmen (bitte differenzieren nach den einzelnen Standorten und den unterschiedlichen Mediensorten: Buch, DVD und CD)?

Bei den **Universitätsbibliotheken Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg und Passau** ist eine Ausleihe möglich, siehe die Antwort zu Frage 3.

Universitätsbibliothek der LMU München:

Buch: Ausleihe aus dem Bestand der Zentralbibliothek ist möglich, eine Ausleihe aus dem Freihandbestand der Fachbibliotheken nicht möglich, siehe Antwort zu Frage 3.

DVD und CD: Regelungen identisch zum Buchbestand.

Universitätsbibliothek der Technischen Universität München:

Buch: Die Ausleihbedingungen sind in allen neun Teilbibliotheken gleich. Externe Nutzer und Nutzerinnen, die einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen können, können Bücher aus dem Ausleihbestand und den Lehrbuchsammlungen außer Haus ausleihen.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

Universitätsbibliothek Regensburg:

Buch: Ausleihe möglich, siehe Antwort zu Frage 3.

CD/DVD: Ausleihe möglich, siehe Antwort zu Frage 3.

In der Vergangenheit wurde die Nach-Hause-Ausleihe der Film-DVDs und Audio-CDs zeitweise auf die Nutzung durch Universitätsangehörige sowie Nutzerinnen und Nutzer mit nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse eingeschränkt (gemäß § 15 ABOB und § 2 Bibliotheksordnung), um angesichts von Beschädigungen die laufende und dauerhafte Verfügbarkeit der Medien für Forschung und Lehre gewährleisten zu können. Nach eingehender Prüfung wurde mit Blick auf die deutliche Zunahme der Streaming-Dienste die Nach-Hause-Ausleihe dieser Medien wieder für alle Benutzergruppen freigegeben.

Universitätsbibliothek Würzburg:

Buch: Außerhausausleihe ist für „Stadtleser“/externe Leser möglich.

CD/DVD: Wie bei Büchern.

4.2 Wenn nein, mit welcher Begründung sind „Stadtleser“/externe Leser an den jeweiligen Standorten von der Außerhausausleihe ausgeschlossen?

Universitätsbibliothek der LMU München:

Der Freihandbestand der Fachbibliotheken soll den Studierenden sowie den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der LMU stets zugänglich sein, z. B. für die termingerechte Anfertigung von Hausarbeiten oder für Publikationen. Der Bestand kann von den Nicht-LMU-Angehörigen aber jederzeit vor Ort in den Fachbibliotheken konsultiert werden.

5.1 Sind Medien, die für „Stadtleser“/externe Leser nicht für die Außerhausausleihe freigegeben sind, dann für diese an den jeweiligen Standorten über das Fernleihsystem bestellbar?

Medien, die für die Außerhausausleihe nicht freigegeben werden, aber am Ort vorhanden sind, können grundsätzlich nicht über das Fernleihsystem von anderen Bibliotheken bestellt werden. Dies gilt auch für die bayerischen Universitätsbibliotheken.

5.2 Wenn nein, warum nicht?

Die Möglichkeit der Fernleihbestellung von Medien, die nicht außer Haus entliehen werden, aber am Ort vorhanden sind (z. B. zur Nutzung in den Lesesälen), ist weder durch die ABOB vorgesehen noch gemäß LVO möglich, vgl. dazu § 22 Abs. 1 ABOB. Entsprechend wird dies auch im sogenannten Heimatortprinzip in § 1 Nr. 3 LVO geregelt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 1 ABOB genannten Zwecke der Bibliotheken von Wissenschaft, beruflicher Arbeit und Fortbildung nicht nur durch eine Ausleihe der Medien außer Haus erfüllt werden können, sondern ebenso durch andere geeignete Bereitstellungsformen wie die Nutzung im Lesesaal oder inzwischen mit besonderer Bedeutung auch der Onlinebereitstellung. Die Durchführung einer Fernleihlieferung erzeugt grundsätzlich einen sehr hohen Aufwand.

6.1 Wurde dies in der Coronazeit anders gehandhabt?

6.2 Wenn ja, wann wurde dies verändert?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Coronazeit wurde die Fernleihe bei der BSB und den bayerischen Universitätsbibliotheken zu den gleichen Konditionen ausgeführt wie zuvor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.